Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 2/1888 (1890)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-4523

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1888.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften.** (Abgeschlossen den 14. Dezember 1887. Ratifizirt von der Schweiz am 27. März 1888. Ratifizirt von Frankreich den 12. Juni 1888.

Art. 1er. Les enfants de nationalité suisse sont traités en France, en tout ce qui concerne l'obligation de l'enseignement primaire et la gratuité de l'instruction primaire publique, sur le même pied que les Français.

Inversement, les enfants de nationalité française sont traités en Suisse, en tout ce qui concerne l'obligation de l'enseignement primaire et la gratuité de l'instruction primaire publique, sur le même pied que les Suisses.

Art. 2. Le père, le tuteur, la personne qui a la garde d'un enfant soumis à l'instruction primaire obligatoire, le patron chez lequel cet enfant est placé, et, en général, les personnes responsables dudit enfant, sont, en France, lorsque l'enfant est de nationalité suisse, tenus à l'observation des lois françaises et, en cas de contravention, sont passibles des mêmes peines que si l'enfant était de nationalité française.

Inversement, en Suisse, les personnes responsables d'un enfant de nationalité française sont soumises aux mêmes lois

Art. 1. Die Kinder schweizerischer Nationalität werden in Frankreich, in allem was Bezug hat auf das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts, auf dem gleichen Fusse wie die französischen behandelt.

Ebenso werden die Kinder französischer Nationalität in der Schweiz in allem, was das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts betrifft, auf dem gleichen Fusse wie die schweizerischen behandelt.

Art. 2. Vater, Vormund und Pflegevater eines dem obligatorischen Primarunterricht unterworfenen Kindes, der Lehrmeister, bei welchem es untergebracht ist, überhaupt alle für das Kind verantwortlichen Personen sind in Frankreich, wenn das Kind schweizerischer Nationalität ist, zur Beobachtung der französischen Gesetze gehalten und bei Zuwiderhandlung den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind französischer Nationalität wäre.

Und umgekehrt sind in der Schweiz die für ein Kind französischer Nationalität verantwortlichen Personen

et, en cas de contravention, sont passibles des mêmes peines que si l'enfant était de nationalité suisse.

Art. 3. Si la personne responsable de l'enfant réside sur le territoire de l'autre Etat, les autorités scolaires sont réciproquement tenues de se signaler les enfants qui n'observent pas les lois sur l'obligation de l'enseignement primaire, et les autorités du lieu de la résidence de la personne responsable sont compétentes pour sévir contre cette dernière de la même manière et en appliquant les mêmes pénalités que si l'infraction avait été commise sur le territoire national.

Les rapports dressés par les autorités scolaires de l'un des deux pays feront foi, jusqu'à preuve contraire, devant les autorités de l'autre pays.

Art. 4. Les enfants suisses âgés de plus de treize ans, qui seraient encore, d'après les lois de leur canton d'origine, astreints à fréquenter une école, sont admis à suivre en France, aux mêmes conditions que les Français habitant la commune, les écoles ou les cours d'enseignement complémentaire, professionnel ou primaire supérieur.

Art. 5. Les autorités scolaires de chacun des deux Etats sont tenues de prêter leur concours à celles de l'autre Etat pour les renseignements sur la réelle fréquentation des écoles primaires par les enfants qu'elles se signaleraient, et de délivrer gratuitement et d'urgence telles attestations de scolarité qui leur seraient demandées par les autorites de l'autre Etat. Ces demandes de renseignements peuvent également s'appliquer aux enfants désignés dans l'article 4.

Art. 6. Pour l'exécution des articles qui précèdent, les autorités scolaires

den nämlichen Gesetzen und bei Zuwiderhandlung den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind schweizerischer Nationalität wäre.

Art. 3. Wenn die für das Kind verantwortliche Person auf dem Gebiete des andern Staates wohnt, so sind die Schulbehörden gegenseitig gehalten, sich die Kinder zu verzeigen, welche den Gesetzen über den obligatorischen Primarunterricht nicht nachkommen, und die Behörden des Wohnortes der verantwortlichen Person sind befugt, gegen letztere in gleicher Weise einzuschreiten und die gleichen Strafen gegen sie anzuwenden, wie wenn die Zuwiderhandlung auf dem Gebiete des eigenen Staates stattgefunden hätte.

Den Berichten der Schulbehörden eines der beiden Länder kommt, Gegenbeweis vorbehalten, vor den Behörden des andern Landes Beweiskraft zu.

Art. 4. Die über dreizehn Jahre alten schweizerischen Kinder, welche nach den Gesetzen ihres Heimatkantons noch schulpflichtig sind, werden in Frankreich, zu den gleichen Bedingungen wie die in der Gemeinde wohnhaften französischen Kinder, zu den Fortbildungs-, gewerblichen oder Oberprimarschulen oder Unterrichtskursen zugelassen.

Art. 5. Die Schulbehörden jedes der beiden Staaten sind gehalten, denjenigen des andern Staates in der Auskunftserteilung über den wirklichen Besuch der Primarschulen seitens der Kinder, welche sie einander bekannt zu geben hätten, behülflich zu sein, sowie unentgeltlich und beförderlich die Schulzeugnisse auszustellen, welche von den Behörden des andern Staates verlangt werden möchten. Diese Auskunftbegehren können auch in Bezug auf die Kinder gestellt werden, welche Art. 4 im Auge hat.

Art. 6. Zum Zwecke der Vollziehung der vorstehenden Artikel sind die Schul-

des deux pays sont autorisées à correspondre directement entre elles. A cet effet, il sera dressé tous les ans, dans chacun des deux Etats, une liste des fonctionnaires suisses et français autorisés à correspondre directement; cette liste sera respectivement communiquée, par la voie diplomatique, à l'autre gouvernement, dans le courant du mois de juillet.

Art. 7. La présente convention demeurera en vigueur jusqu'à l'expiration d'un délai de six mois, à partir de la date de la dénonciation, qui en serait faite, par la voie diplomatique, à une époque quelconque, par l'une des parties contractantes.

behörden der beiden Länder befugt, direkte mit einander zu korrespondiren. Hiefür ist alljährlich in jedem der beiden Staaten eine Liste der zur direkten Korrespondenz ermächtigten schweizerischen und französischen Beamten aufzustellen, welche jeweilen im Laufe des Monats Juli auf diplomatischem Wege der andern Regierung mitzuteilen ist.

Art. 7. Gegenwärtige Übereinkunft bleibt in Kraft bis nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet. Letztere hat, wenn eine Vertragspartei sich zu derselben entschliesst, was ihr jederzeit freisteht, auf diplomatischem Wege zu geschehen.

---

2. 2. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 19. März 1888, nebst Abänderung vom 25. Januar 1889.) (Siehe Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877, nebst Zusatzgesetz vom 21. Christmonat 1886.)

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze. Art. 1. An den im Art. 5 des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Bern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
in Genf für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Lausanne für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Zürich für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Prüfungsbehörden. Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a. Ein leitender Ausschuss,
b. die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuss. Art. 3. Der leitende Ausschuss wird alle 4 Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Es besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Regel aus den 5 Prüfungsorten genommen werden.

Für jedes Mitglied ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Obliegenheiten desselben. Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht und Rech-

nung. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Sitzungen desselben. Art. 5. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in der Regel in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch einen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert mindestens drei Teilnehmer, seien es Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium. Art. 6. Der leitende Ausschuss ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, dass die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmässiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsident. Art. 7. Jedes Mitglied des leitenden Ausschusses erhält in seiner Eigenschaft als Präsident der Prüfungsabteilung des betreffenden Prüfungsortes den Namen Ortspräsident.

Die Ortspräsidenten haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mitteilungen an's Departement.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte etc.

Sie wachen über gehörige Rechnungsführung an ihrem Prüfungsorte.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Eunktionen betreffen.

Bei der aus genannter Tätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten.

Art. 8. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Ortspräsident zu funktioniren, und muss es durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat es dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Entschädigung des leitenden Ausschusses. Art. 9. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung, wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Als Entschädigung für die Büreauarbeit erhält der Präsident des leitenden Ausschusses Fr. 500 im Jahr; jeder Ortspräsident je Fr. 10 per angemeldeten Kandidat.

Rechnungsstellen. Art. 10. An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Empfangnahme der Prüfungsgebühren und Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigung der genannten Amtsstellen fest und erteilt demselben den jährlichen nötigen Kredit für Büreauauslagen, Kopiaturen etc.

General-Sekretär-Kassier. Art. 11. Dem leitenden Ausschuss wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

Über die Ausschusssitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Art. 12 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen;

die Jahresrechnungen jedes Prüfungsortes in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschuss eine Generalrechnung vorzulegen.

Registerführung. Art. 12. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

a. Ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen resp. erteilten Zulassbewilligungen;
b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;
c. ein Register über die Diplome;
d. ein Register über die drei Mal durchgefallenen Kandidaten (s. Art. 35, Lemma 4 und 5).

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen.

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das eidgenössische Departement des Innern

hievon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse a, b und d an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung und auf dem Prüfungsverzeichnis Fälle von nicht bestandenen Prüfungen verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mitteilung machen.

Prüfungskommissionen. Art. 13. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Professur an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 14. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen sind zusammengesetzt:

a. Für die Ärzte:
aus 4—5 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
» 2—3 » » » anatomisch-physiologische Prüfung;
» 5—8 » » » Fachprüfung;

b. für die Zahnärzte:
aus 4—5 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
» 2—3 » » » anatomisch-physiologische Prüfung;
» 4—5 » » » Fachprüfung;

c. für die Apotheker:
aus 3—4 Mitgliedern für die Gehülfenprüfung;
» höchstens 7 Mitgliedern für die Fachprüfung;

d. für die Tierärzte:
aus 4 Mitgliedern für die naturwissenschaftliche Prüfung;
» 3—4 » » » anatomisch-physiologische Prüfung;
» 3—5 » » » Fachprüfung;

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist.

Leitende Examinatoren. Art. 16. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen, namentlich für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schrift-

lichen Arbeiten, Überwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen. Art. 17. Die Examinatoren werden entschädigt wie folgt:

Die auswärtigen Examinatoren erhalten Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes nach den Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtiger Verordnung.

Die am Orte wohnenden Examinatoren erhalten für die mündlichen Prüfungen Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

Die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen wird per geprüften Kandidat folgendermassen entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen. a) Anatomisch-physiologische Prüfung. Die drei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 20 (Art. 44, a, b, c).

b) Fachprüfung. Die sieben Examinatoren erhalten zusammen Fr. 70 (Art. 48—53).

2. Zahnärztliche Fachprüfung. Die zwei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 30, in welchen die Prüfung der schriftlichen Arbeit inbegriffen ist. Das bei der Prüfung verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten (Art. 61).

3. Pharmazeutische Prüfungen. a) Gehülfenprüfung. Der Examinator erhält Fr. 15 ohne weitere Vergütung (Art. 65).

b) Fachprüfung. Die beiden Examinatoren erhalten zusammen Fr. 40 nebst Fr. 10 Materialvergütung (Art. 69).

4. Tierärztliche Fachprüfung. Die Examinatoren erhalten zusammen Fr. 50 (Art. 78).

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

(S. übrigens im Anhang das Regulativ über Entschädigungen.)

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte. Art. 18. Die Prüfungen der Ärzte, der Zahnärzte und der Tierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Hauptabschnitte (vgl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Termintabelle. Öffentlichkeit der Prüfungen. Art. 19. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine. Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung. Art. 20. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldungsformulars.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern sind, begleitet von einem Curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldungstermins für die betreffende Prüfungsserie.

Ist die Zulassung eines Ausländers vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen, so behält dieser Beschluss seine Gültigkeit für alle folgenden Prüfungsstufen.

Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 21. Für die Beurteilung der Ausweise sind in Betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im weitern folgende Grundsätze massgebend:

Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es bis mindestens zum letzten Monat zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an anerkannten akademischen Lehranstalten gehalten sind.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Certifikate eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes einschreiben zu lassen, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte dies dennoch geschehen, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung. Art. 22. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Einzelprüfung. Art. 23. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln in jedem Fache zu prüfen.

Prüfungsabteilung. Art. 24. Die Prüfungen sind teils praktische (incl. schriftliche), teils mündliche.

Verfahren bei der praktischen Prüfung. Art. 25. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den praktischen Prüfungen muss immer ein zweiter Examinator (Co-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Censurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Co-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontroliren.

Die Stelle des Co-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren, oder nach Verabredung mit dem eigentlichen Examinator hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem, incl. schriftlichem Teil der Prüfung treten die beteiligten Examinatoren zusammen und setzen die Censuren fest.

Aus den letzteren wird sodann ein Gesamtergebnis zu Handen des Ortspräsidenten berechnet (s. Art. 30).

Die Protokolle der praktischen Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung. Art. 26. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Clausur ohne Hülfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgeloost. Zu diesem Behufe werden dem leitenden Examinator so viel Lose übergeben, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat zieht ein Los und bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen. Es kann eine und dieselbe Frage auf mehr als einem Los gestellt werden.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem leitenden Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. In denjenigen Fällen, in welchen der eine der Examinatoren die Note 1 erteilt hat, und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, wird das Votum eines dritten Examinators eingeholt.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung. Art. 27. Die Form für die mündliche Prüfung ist in der Regel das Colloquium, wobei die Wahl des Thema's oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 28. Die mündlichen Prüfungen sind so abzuhalten, dass die Kandidaten der Reihe nach in verschiedenen Fächern geprüft werden, wobei tunlichst zwischen den Kandidaten abzuwechseln ist.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein. Dasselbe ist nach den Bestimmungen des Art. 25, Lemma 4, zu beschaffen.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Censuren. Art. 29. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Censur.

Wo Einzelcensuren vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachcensur.

Die Abstufung der Censuren ist folgende:

6 = sehr gut,
5 = gut,
4 = ziemlich gut,
3 = mittelmässig,
2 = schwach,
1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Censur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Berechnung des Gesamtergebnisses. Art. 30. Eine Fachcensur unter 2, zwei Fachcensuren unter 3, drei Fachcensuren unter 4; ebenso zwei Einzelcensuren unter 2, vier unter 3 schliessen von der Zulassung zu einer weitern Prüfungsabteilung oder zu einem weitern Prüfungsabschnitt, resp. von der Erteilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Durchschnitt aller Fachcensuren unter 3,5 ist.

Schlussabstimmung. Art. 31. Jeweilen nach Beendigung einer oder mehrerer Prüfungen innerhalb einer Serie, resp. am Schluss einer ganzen Prüfungsserie, soll über die Kandidaten einzeln eine Schlussabstimmung stattfinden. Bei derselben ist die Anwesenheit der Mehrheit der Prüfungskommission erforderlich. Der Ortspräsident hat dabei Stichentscheid.

Bei der Schlussabstimmung sollen für die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte die Censuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowol als der mündlichen, massgebend sein.

Die Schlussabstimmung über die praktische Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die Abstimmung über die mündliche Abteilung für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Mitteilung des Entscheids. Art. 32. Der Ortspräsident teilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit. Es kann gegen diesen Entscheid von Seite des Kandidaten nicht rekurrirt werden.

Prüfungsausweise. Art. 33. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Censuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Diplome. Art. 34. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses enthält ausser dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck »bestanden«.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

Für die Ausfertigung dieses Diploms wird vom Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

In den in litt. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 72, 73 und 74 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmsfällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktiziren.

Die Gebühr für ein solches Diplom wird vom Departement des Innern bestimmt.

Wiederholung der Prüfungen. Art. 35. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden ist, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen dem Anmeldungstermin beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht hat, so kann der leitende Ausschuss Suspension, eventuell Kassation der Prüfung beschliessen.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu Schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowol auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzumerken.

Art. 36. Ist ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung kann von der Prüfungskommission die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen werden, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote 5 oder 6 zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt. Art. 37. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabteilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten. Art. 38. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugnis, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwol ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren. Art. 39. Die Prüfungsgebühr beträgt für die

medizinische	naturwissenschaftliche Prüfung	Fr. 20
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 30
	Fachprüfung	» 120
zahnärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	» 20
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 30
	Fachprüfung	» 120
pharmazeutische	Gehülfenprüfung	» 30
	Fachprüfung	» 90
tierärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	» 15
	anatomisch-physiologische Prüfung	» 15
	Fachprüfung	» 40

Die Gebühr für die summarische Prüfung nach Art. 80 der Schlussbestimmungen ist gleichgestellt der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 36 bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Doppelte der betreffenden Gebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulassbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Ärzte. Art. 40. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1) in die naturwissenschaftliche Prüfung; 2) in die anatomisch-physiologische Prüfung; 3) in die Fachprüfung.

Naturwissenschaftliche Prüfung. Art. 41. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (s. Anhang: Maturitätsprogramm 1);
b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Physik, Chemie;

c. ein Zeugnis über praktische Übungen in der qualitativen und in den Anfangsgründen der quantitativen chemischen Analyse im chemischen Laboratorium.

Art. 42. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1) Physik, 2) Chemie, 3) Botanik, 4) Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Anatomisch-physiologische Prüfung. Art. 43. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b. über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c. über den Besuch folgender praktischer Kurse:
   1) zwei Semester Präparirübungen;
   2) Übungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 44. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

a. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen und zu erläutern, sowie über anderweitige ihm vorgelegte fertige Präparate oder über ihm gestellte anatomische Fragen Auskunft zu erteilen;
b. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
c. eine schriftliche Clausurarbeit über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 45. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über:

1) Anatomie, 2) Histologie und Embryologie, 3) Physiologie.

Medizinische Fachprüfung. Art. 46. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a. dass sie die anatomisch-physiologische oder eine vom leitenden Ausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben;
b. dass sie mindestens folgende theoretische medizinische Vorlesungen gehört haben: allgemeine Chirurgie, allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie, Hygieine, gerichtliche Medizin und Pharmacologie;
c. dass sie mindestens je 2 Semester als Praktikanten an der medizinischen, sowie an der chirurgischen und an der geburtshülflichen Klinik, mindestens 1 Semester als Praktikanten an der ophthalmologischen Klinik und mindestens je 1 Semester an der psychiatrischen Klinik und an der Poliklinik teilgenommen und ferner einen chirurgischen und einen geburtshülflichen Operationskurs, sowie einen Sektionskurs durchgemacht haben.

Art. 47. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inclus. schriftliche) und in eine mündliche Abteilung.

Art. 48. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;

b. ein oder mehrere pathologische Präparate, unter Zuhülfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Art. 49. 2. Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens 6 Stunden. Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben. Im Falle diese erste Aufgabe ungenügend gelöst wird, soll dem Kandidaten ein zweiter Fall zu gleicher Bearbeitung übergeben werden;

b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Art. 50. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Über diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Teil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Artikel 49;

b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu erteilen und sein Können in Anlegung der erforderlichen Verbände zu zeigen;

c. mindestens 2 Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen, betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre, Auskunft zu erteilen.

Art. 51. 4. Geburtshülfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

a. mehrere ihm zugewiesene geburtshülfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen;

b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshülfliche Operationen auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen, betreffend Indikation, Instrumentenlehre etc., mündlich Auskunft zu erteilen.

Art. 52. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluss an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Art. 53. 6. Gerichtliche Medizin und Hygieine. Der Kandidat hat:

a. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsärztlichen, eventuell fingirten Fall zu liefern, mit Einschluss psychiatrischer Fälle;

b. eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygieine abzufassen.

Art. 54. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer:

1) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; 2) spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten; 3) Chirurgie; 4) Ge-

burtshülfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten; 5) Hygieine; 6) gerichtliche Medizin; 7) Psychiatrie; 8) Arzneimittellehre.

B. Für die Zahnärzte. Art. 55. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte:

1) in die naturwissenschaftliche Prüfung; 2) in die anatomisch-physiologische Prüfung; 3) in die Fachprüfnng.

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung. Art. 56. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 41 und 42 für die Ärzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung. Art. 57. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b. über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c. über den Besuch folgender praktischer Kurse: 1) Präparirübungen der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses; 2) Übungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 58. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Physiologie,

} mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde.

Zahnärztliche Fachprüfung. Art. 59. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a. dass sie die anatomisch-physiologische Prüfung bestanden haben;
b. dass sie Vorlesungen angehört haben über pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Therapie, allgemeine Chirurgie, spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
c. dass sie während mindestens je zwei Semestern die chirurgische und die zahnärztliche Klinik entweder an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer Universität besucht haben;
d. dass sie während mindestens drei Semestern in einem speziell dafür eingerichteten Laboratorium Anleitung in Anfertigung von Zahnprothesen genossen haben;
e. dass sie während mindestens zwei Semestern in zahnärztlichen Operationen, besonders in Ausübung der verschiedenen Füllungsmethoden cariöser Zähne sich geübt haben.

Die sub d und e verlangten Requisite können entweder an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten zahnärztlichen Schule oder im Werkstatt- und Operationszimmer eines patentirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Fall ist ein Zeugnis über mindestens zweijährige Lehrzeit beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 60. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (incl. schriftliche) und eine mündliche Abteilung.

Art. 61. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen: 1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Los gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft. 2. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen. 3. Ausführung von zwei Füllungen cariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muss mit Gold gemacht werden. 4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hiezu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheimgestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Art. 62. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates, mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie. 2. Hygieine der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der Materia medica und der Narkose.

C. Für die Apotheker. Art. 63. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich: 1) in die Gehülfenprüfung, 2) in die Fachprüfung.

Pharmazeutische Gehülfenprüfung. Art. 64. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

a. ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (s. Anhang: Maturitätsprogramm I);
b. eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren geprüften Apothekern. Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

Art. 65. Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Teil besteht in: 1) Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten; 2) Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopœa helvetica; 3) Darstellung von zwei leicht auszuführenden, an Hand der Pharmacopœa helvetica vorzunehmenden Prüfungen von offizinellen Droguen oder Präparaten.

Art. 66. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über: 1) Übersetzungen aus der Pharmacopœa helvetica; 2) systematische Botanik und Kenntnis der einzelnen Arznei- und Nutzpflanzen; 3) elementare Physik; 4) pharmazeutische Chemie; 5) pharmazeutische Warenkunde; 6) Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Art. 67. Die Gehülfenprüfung ist am Schluss der Lehrzeit abzulegen.

Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung. Art. 68. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a. über bestandene schweizerische Gehülfenprüfung oder eine vom leitenden Ausschuss für gleichwertig anerkannte Prüfung;

b. über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem resp. mehreren Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehülfenprüfung;

c. über den Besuch folgender Vorlesungen:

1) Unorganische Chemie, 2) organische Chemie, 3) analytische Chemie, 4) pharmazeutische Chemie, 5) Toxikologie und Analyse der Lebensmittel, 6) Physik, 7) Zoologie, 8) Mineralogie, 9) allgemeine Botanik, 10) systematische Botanik, 11) pharmazeutische Botanik, 12) Pharmakognosie, 13) Pharmazie, 14) Mikroscopie;

d. über im Ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 69. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in: 1) Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten; 2) qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel); 3) qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen; 4) zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege (über alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen); 5) Mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen; 6) Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmalognosie oder angewandten Chemie.

Art. 70. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1) allgemeine Botanik; 2) Systematische und pharmazeutische Botanik; 3) Physik; 4) theoretische (unorganische und organische) Chemie; 5) Chemie der offizinellen Präparate; 6) analytische Chemie mit Einschluss der forensen Chemie, Hygieine und Sanitätspolizei; 7) Pharmakognosie; 8) Pharmazie.

D. Für die Tierärzte. Art. 71. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1) in die naturwissenschaftliche; 2) in die anatomisch-physiologische; 3) in die Fachprüfung.

Tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung. Art. 72. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

a. dass der Kandidat mindestens das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

b. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (s. Anhang: Maturitätsprogramm II);

c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, sowie eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 73. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1) Botanik, 2) Zoologie, 3) Physik, 4) Chemie.

Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung. Art. 74. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b. über Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie und Physiologie;
c. über einen vollständigen Kurs Präparirübungen.

Art. 75. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Im praktischen Teil hat der Kandidat 1) eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen, 2) die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstriren und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 76. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1) Anatomie, 2) Physiologie.

Tierärztliche Fachprüfung. Art. 77. Kandidaten, welche zur tierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

a. über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung;
b. über im ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Tierarzneischule;
c. über den Besuch folgender Kurse:
   zwei Semester Klinik der Haustiere;
   ein Kurs Übungen im Gebrauch des Mikroskops;
   ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
   ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Art. 78. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst:

1) die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; 2) die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; 3) die Untersuchung eines innern und die eines äussern klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äussern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen; 4) mündliche Auskunft im Anschluss an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle; 5) eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; 6) eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlaglehre; 7) eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; 8) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 79. Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über:

1) pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; 2) spezielle Pathologie und Therapie; 3) Arzneimittellehre; 4) Hygieine und Diätetik; 5) Tierzucht und Rassenlehre; 6) Chirurgie; 7) Geburtshülfe; 8) gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 80. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen, resp. ihnen statt der vollständigen Fachprüfung eine summarische Prüfung auferlegen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome erteilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. c., verwiesen.

Art. 81. Die in Artikel 80 genannten summarischen Fachprüfungen finden jeweilen im Anschluss an die gewöhnlichen Fachprüfungen statt. Ist der Petent Arzt oder Tierarzt, so ist von ihm mindestens eine mündliche Prüfung über pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe zu verlangen.

Ist der Petent Zahnarzt, so ist von ihm mindestens die Prüfung in den in Artikel 61, Ziff. 2, 3 und 4, festgesetzten Fächern zu verlangen.

Ist der Petent Apotheker, so hat er mindestens eine mündliche Prüfung über allgemeine und pharmazeutische Chemie, Pharmazie und Pharmakognosie zu bestehen.

Art. 82. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden.

Art. 83. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Heumonat 1880 aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 84. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1887 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1891 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung zur Anwendung.

Kandidaten, welche ihre medizinisch-propädeutische Prüfung gemäss der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880 abgelegt haben, sind gehalten, auch ihre Fachprüfung gemäss dieser alten Verordnung abzulegen.

Kandidaten der Zahnheilkunde, welche ihre Studien vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Prüfungsordnung für Zahnärzte begonnen haben, können ein kantonales Examen nach bisheriger Übung an demjenigen Orte ablegen, an welchem sie den wissenschaftlichen Teil ihrer zahnärztlichen Ausbildung erworben haben. Nach Ablauf von drei Jahren, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, erlischt die in diesem Artikel enthaltene Vergünstigung.

Art. 85. Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Bemerkung. Lemma 3 von Art. 84 ist neu hinzugekommen in Folge teilweiser Ergänzung der Verordnung durch Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1889.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

I. Für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Der von den Kandidaten behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen resp. Gehülfenprüfung (gemäss den Art. 41, 56, 64 und 72) zu leistende Ausweis soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen. 1) Latein: Livius, Cicero, Virgil; schon gelesene Abschnitte aus Horaz und Plautus. 2) Griechisch: Homer und Xenophon: schon gelesene Abschnitte aus den Rednern, aus Plato und aus Sophokles. 3) Muttersprache: Literaturgeschichte. Schriftlicher Aufsatz literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts. 4) Eine zweite schweizerische Nationalsprache: Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzen und Erklären eines leichtern Klassikers. Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden, und es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt, wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie. 6) Ältere, mittlere und neuere Geschichte. Physikalische und politische Geographie.

C. Mathematik. 7) Algebra: Gleichungen zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. 8) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften. 9) Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien. 10) Physik und Chemie: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

II. Für die Kandidaten der Tierarzneikunde. Der von den Kandidaten der Tierarzneikunde behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen

Prüfung (gemäss Art. 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen. 1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung. 2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers. 3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte. 4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie. 5) Angemessene Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie.

D. Mathematik. 6) Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz. 7) Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. 8) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. Naturwissenschaften. 9) Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen. 10) Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

1. Der Nachweis der verlangten Maturität wird geleistet durch Vorlegung eines Reifezeugnisses, welches sich auf die Ergebnisse eines abgelegten Maturitätsexamens stützt. Diese Prüfung kann je am Schlusse des Unterrichts über ein Maturitätsfach abgenommen werden, jedoch nicht früher als im Laufe der letzten drei Jahre vor Schluss des ganzen Gymnasialkurses und unter dem Vorbehalt, dass die Schulstufe, in welcher ein Unterrichtsfach abgeschlossen wird, den Anforderungen des vorstehenden Maturitätsprogramms für das betreffende Fach vollständig entspricht. Das Maturitätszeugnis muss von einer schweizerischen Erziehungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet sein. Es muss sich über alle im Maturitätsprogramm aufgeführten Fächer erstrecken, und es muss darin bei jedem Fache das Prüfungsresultat durch eine Censur in Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt sein, denen folgende Bedeutung zukommt:

6 = sehr gut,
5 = gut,
4 = ziemlich gut,
3 = mittelmässig,
2 = schwach,
1 = sehr schwach.

Unvollständige Reifezeugnisse und solche, in welchem bei einem Maturitätsfach die Censur 1 vorkommt, werden nicht angenommen.

Bemerkung. Diese Bestimmung ist die Folge teilweiser Revision der Verordnung durch Beschluss des Bundesrates vom 25. Januar 1889.

2. Schüler höherer Realschulen, resp. Industrieschulen, deren Abgangszeugnis vertragsgemäss zum Eintritt ins eidgenössische Polytechnikum be-

rechtigt, werden als reif erkannt, um zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen zu werden, sobald sie sich über den Besitz der in I Lit. A der vorstehenden Maturitätsprogramme vorgeschriebenen Kenntnisse werden ausgewiesen haben. Dieser Ausweis wird analog den Bestimmungen von Ziffer 1 geleistet.

3. Ein besonderes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen und Schulklassen angeben, deren Abgangs-, resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten.

4. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von der wirklichen und vollständigen Berücksichtigung obiger Programme bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Tierarzneischulen, durch Delegirte überzeugen, und kann, wenn die Prüfungen einer Schule dem Programm nicht entsprechen, dieselbe aus dem Verzeichnis (Ziffer 3) streichen.

5. Vor einer auswärtigen Behörde abgelegte Maturitätsprüfungen und bezügliche Reifezeugnisse können unter Umständen das in Ziffer 1 geforderte Maturitätszeugnis ersetzen. Es kommt dabei in Betracht, wie das Zeugnis lautet, von welcher Schulanstalt es stammt und welches die Praxis des betreffenden Staates hinsichtlich der Behandlung schweizerischer Maturitätszeugnisse ist. — Der Entscheid über Annahme oder Abweisung steht dem leitenden Ausschuss, in abschliessender Weise dem eidgenössischen Departement des Innern zu. (Art. 21.)

Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren: Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren: *I. Mündliche Prüfungen:* Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen: 1. Medizinische Prüfungen:

a) anatomisch-physiologische Prüfung: Die 3 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 20, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung in Anatomie	(Art. 44, a)	Fr. 10
„ „ Histologie	(„ „ b)	„ 5
„ „ Physiologie	(„ „ c)	„ 5

b) Fachprüfung: Die 7 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 70, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung in pathologischer Anatomie	(Art. 48, a und b)	Fr. 10
„ „ Pathologie	(„ 49, a und b)	„ 15
„ „ Chirurgie	(„ 50, a und b)	„ 15
„ „ Geburtshülfe	(„ 51, a und b)	„ 15
„ „ Augenheilkunde	(„ 52)	„ 5
„ „ gerichtl. Medizin	(„ 53, a)	„ 5
„ „ Hygieine	(„ 53, b)	„ 5

2. Zahnärztliche Fachprüfung. Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 30, welche sich folgendermassen verteilen:

Prüfung laut Art.	61, 1	Fr. 3
„ „ „	61, 2	„ 6
„ „ „	61, 3	„ 6
„ „ „	61, 4	„ 15

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Fachprüfung. Die 2 Examinatoren erhalten zusammen per geprüften Kandidat Fr. 40, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung laut Art.	69, 1	Fr. 7. 50
„ „ „	69, 2	„ 7. 50
„ „ „	69, 3	„ 7. 50
„ „ „	69, 4	„ 7. 50
„ „ „	69, 5	„ 5. —
„ „ „	69, 6	„ 5. —

Dazu kommen je Fr. 10 Materialvergütung per geprüften Kandidat (Art. 69, 1).

4. Tierärztliche Fachprüfung. Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 50, welche folgendermassen verteilt werden:

Prüfung laut Art.	78, 1		Fr. 5
„ „ „	78, 2		„ 6
„ „ „	78, 3	klin. innerer Fall beim Pferd	„ 5
		„ äusserer Fall beim Pferd	„ 5
		Fall beim Rindvieh	„ 6
„ „ „	78, 5		„ 5
„ „ „	78, 6		„ 5
„ „ „	78, 7	beim Pferd	„ 4
		beim Rindvieh	„ 4
„ „ „	78, 8		„ 5

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
2. bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
3. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Tierärzte) Fr. 1 per Kandidat;
4. in der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
5. in der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, im pharmazeutischen (69, 1 und 2) und im chemisch-analytischen Laboratorium (69, 3 und 4) je Fr. 1. 50.

Sollte es sich herausstellen, dass ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annnimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

---

3. 3. **Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887.** (Erlass des Bundesrates vom 18. April 1888.)

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern über die jährliche Verteilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesamtkredits auf die verschiedenen in Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im einzelnen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrate zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat:

alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behülflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Berichte zu erstatten.

Art. 3. Die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen jeweilen 6 schweizerische Künstler der verschiedenen Haupt-Kunstgattungen sein sollen.

Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf ein periodischer Austritt in der Weise stattfindet, dass im ersten und zweiten Jahre der neuen Periode je 4, im dritten 3 Mitglieder ersetzt werden, wobei Ausgetretene erst nach Verfluss eines Jahres wieder wählbar sind.

Die Reihenfolge des Austrittes wird zum ersten Male durch das Los, später durch die abgelaufene Amtsdauer bestimmt.

Art. 4. Für die Gesamtbestellung der Kommission wird das Departement des Innern den bestehenden schweizerischen Vereinen und Gesellschaften, deren Zweck die Pflege und Förderung der schweizerischen Kunst ist, Gelegenheit geben, zu Handen der Wahlbehörde Vorschläge in beliebiger Zahl einzureichen.

Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrate bezeichnet; der Vizepräsident und der Aktuar werden von der Kommission gewählt.

Art. 5. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Kommission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der Kommission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Künstler im Sinne von Art. 3, Alinea 1 vertreten seien.

Art. 6. Die Kommission führt den Titel: »Schweizerische Kunstkommission« und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Ausführung von Aufträgen und dgl. Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von 15 Fr.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sofort in Kraft.

---

4. 4. Convention entre l'Etat de Genève et l'Ecole polytechnique fédérale au sujet du passage sans examens des élèves du Collège de Genève (division supérieure, section technique) à l'Ecole polytechnique. (Du 13 juillet 1888.)

Art. 1er. Des examens dits »de maturité« auront lieu chaque année au Collège de Genève (division supérieure, section technique), pour les élèves qui auront, comme élèves réguliers, suivi la totalité des cours de la classe supérieure au moins.

Art. 2. Ces examens auront lieu, en tout point, d'après les dispositions du règlement d'admission à l'Ecole polytechnique et il est bien entendu à ce sujet que, en ce qui concerne les sciences mathématiques, les élèves auront à faire preuve non-seulement de connaissances théoriques, mais encore de sûreté et d'habileté dans la pratique.

Art. 3. Ces examens auront lieu au mois de juillet, à la clôture de l'année scolaire du Collège.

Art. 4. Les résultats généraux des examens seront constatés au moyen des notes »Très-bien«, »bien«, et »satisfaisant«, cette dernière note attestant aussi la maturité voulue *(die wirkliche Reife)*.

Chacune des trois notes ci-dessus donne droit à l'entrée, sans autres examens, dans chacune des écoles spéciales du Polytechnicum, à la condition que le porteur du certificat ait atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 5. Les certificats de maturité indiqueront, outre l'âge du porteur et la note générale de *maturité* (art. 4), les chiffres obtenus dans chaque branche d'examen. Ces chiffres iront de 6 (maximum) à 1 (minimum).

Art. 6. Le président du Conseil de l'Ecole polytechnique devra être informé chaque année, à temps, de la date fixée pour les examens de maturité et du nombre des candidats qui y prendront part. Il devra aussi, autant que possible, être instruit du nombre d'élèves se présentant pour chacune des écoles spéciales du Polytechnicum.

Art. 7. Le président du Conseil de l'Ecole polytechnique aura le droit de se faire représenter par délégation à ces examens. Les délégués toutefois ne fonctionneront comme examinateurs que dans les cas particuliers où l'autorité cantonale en aura exprimé le désir ou l'aura demandé.

Art. 8. La présente convention pourra être dénoncée en tout temps. Chacune des parties se réserve notamment son libre arbitre ou une nouvelle convention en cas de modifications profondes dans l'organisation du Collège ou de l'Ecole polytechnique.